

Mietvertrag

Zwischen

der Gemeinde Eisendorf, vertreten durch den/die Bürgermeister/in,

und

(Name, Vorname, Anschrift)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 - Mietgegenstand

Das Gemeinschaftshaus wird dem/ der o.g. Mieter/in zum Gebrauch für:

überlassen. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch den Gebrauch der Nebenräume und des Inventars.

§ 2 - Mietzins und Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins beträgt je Veranstaltungstag **60,00 €**. Der Betrag ist spätestens bis zum Tag der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Nortorfer Land bei der Sparkasse Mittelholstein,

IBAN: DE39 2145 0000 3100 0011 20, BIC: NOLADE21RDB **unter Angabe des Kassenzzeichens:**

„(7) 76.1400“ und den Namen des Mieters/der Mieterin einzuzahlen. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

Der Einzahlungsbeleg ist dem/der Bürgermeister/in oder einer/m von ihm/ihr beauftragten Person bei Aushändigung der Schlüssel vorzulegen.

Bei der Übergabe der Schlüssel hat der/die Mieter/in eine Kautionshöhe von 400,00 € in bar (bzw. Euroschecks) zu hinterlegen.

§ 3 - Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ mit Beginn der Sperrzeit, ohne dass es einer Erklärung seitens einer Partei bedarf.

Die Sperrzeit beginnt um 4.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In den Nächten zum 1. Januar und 1. u. 2. Mai ist sie aufgehoben. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist mit der Gemeinde abzustimmen und beim Amt Nortorfer Land zu beantragen.

§ 4 - Benutzung und Instandhaltung des Mietraumes

Die Übergabe des Mietraumes sowie die Aushändigung der Schlüssel erfolgt durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n der Gemeinde. Der Raum sowie seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung zu fegen und zu feudeln. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Küche, und Toiletten sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden. Dies gilt entsprechend für den Platz vor, hinter und neben dem Gebäude.

Über die Übergabe und Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Mieter/in und dem/der Vertreter/in der Gemeinde zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Schäden und sonstige Mängel aufzunehmen.

Nach erfolgter Abnahme - ohne Beanstandungen - wird die Kautionshöhe zurückgegeben.

§ 5 - Haftung, Haftungsausschluss

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an dem Raum, dem Inventar und den Geräten, die durch ihn, Teilnehmer der Veranstaltung oder sonstige Dritte verursacht werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck und Gläser werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Diese werden durch Aushang im Küchenbereich festgesetzt.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung gilt ein Entgelt, das nach dem der Gemeinde entstehenden Aufwand berechnet wird, mindestens jedoch **25,00 EURO**, als vereinbart.

§ 6 - Telefonbenutzung

Dem/der Mieter/in wird die Benutzung des installierten Telefons gestattet. Die Telefonkosten sind nach der Zahl der während der Mietzeit entstandenen Einheiten (**0,25 EURO pro Einheit**) in bar bei Rückgabe des Saales an den/die Vertreter/in der Gemeinde zu entrichten.

Der/die Mieter/in haftet für alle während der Mietdauer entstandenen Telefonkosten.

§ 7 - Auflagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist verboten.

Stühle und Tische des Gemeinschaftsraumes sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von 1 m Breite erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten, die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten.

Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.

§ 8 - Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen, Nebenabreden

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Eisendorf, den _____

Vermieter:

Mieter/in

Für die Gemeinde Eisendorf
